

§ 6 Stmk. GN Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß. Auf die Nebengebühreuzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at